

Az.: 6 A 9/18.A
1 K 1308/17.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

2. der Frau
beide wohnhaft:

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

AsylG
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 2. August 2023

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. August 2017 - 1 K 1308/17.A - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger ist nach eigenen Angaben am 1960 in K...../Tschetschenien geboren, russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit und im April 2016 über Polen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wo er zusammen mit seiner Ehefrau am 4. Mai 2016 einen Asylantrag stellte. Er ist seit Oktober 2018 schwerbehindert (GdB 100, Merkzeichen G) und erhält Pflegegeld 3.
- 2 Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab der Kläger an, er habe einen Sohn und zwei Töchter, von denen die eine verheiratet sei und nunmehr in R.... lebe und die andere seine Stieftochter sei und mit ihm sowie seiner Ehefrau (der Klägerin zu 2 in der Vorinstanz) zusammen lebe. Wo sich sein Sohn I....., geb. 1981, aufhalte, wisse er nicht. Alle Dokumente außer dem in Polen abgegebenen Reisepass seien ihm in M..... gestohlen worden. Er habe nach achtjährigem Schulbesuch und Ausbildung zum Bauarbeiter acht Jahre als Traktorist und danach bis zur Ausreise als Bauarbeiter gearbeitet. Seit 2005 hätten sie bis zuletzt in G..... (U..... Str. .., Wohnung Nr. ..) gelebt. Ihr Reiseziel

sei von Anfang an Deutschland gewesen. Polen sei nie eine Option gewesen, weil es dort viele Tschetschenen und unter ihnen viel Streit gebe. Anlass der Ausreise sei gewesen, dass sein Sohn etwa Mitte Dezember 2015 einen Autounfall verursacht habe, bei dem zwei Menschen ums Leben gekommen seien. Der Unfall sei von der Polizei aufgenommen und sein Sohn, der nach dem Unfall geflüchtet sei, sei schuldig gesprochen worden. Es seien immer wieder Leute, Angehörige des Stamms/Teip der, deren Namen er nicht kenne, zu ihnen gekommen und hätten von ihm wissen wollen, wo sein Sohn sei. Ihm und seiner Familie sei Blutrache angedroht worden. Jetzt müssten zwei Mitglieder seiner Familie sterben. Um freigelassen zu werden, habe er die Leute ständig belogen und versprochen, ihnen seinen Sohn zu übergeben. Man habe ihm Frist bis Ende April 2016 gegeben. Sie hätten seinen Namen und seine Anschrift wahrscheinlich von der Polizei bekommen. Das Unfallfahrzeug sei ihr Familienfahrzeug gewesen. Die Leute seien auch einmal während ihrer Abwesenheit in der Wohnung gewesen und hätten Gardinen zerschnitten. Über sein Bett hätten sie an die Wand geschrieben: "V...., wir werden dich töten." Sie seien auch mitten in der Nacht gekommen. Er habe nichts unternommen. Es sei bei ihnen nicht üblich, dass man sich dagegen wehre und jemanden anzeige, wenn man schuldig sei. Er habe nicht allein fliehen können, weil die Leute sonst Rache an seiner Frau und seiner Tochter genommen hätten. Er sei im Waisenhaus aufgewachsen und habe niemanden in seiner Heimat, der für ihn bürgen könne. Er habe dann später einen Rat bekommen, dass er, wie andere Tschetschenen auch, mit seiner Familie das Land verlassen könne. Eigentlich habe er das nicht gewollt, da er schon alt sei. Später habe er erfahren, dass sein Sohn Kontakt zu einem Cousin in U.. (Hauptstadt von Baschkortostan, ca. 1 Mio. Einwohner, Entfernung von G.....: ca. 2.000 km) aufgenommen habe, um dort zu leben. Das habe jener Cousin aber aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Ein Kumpel von ihm habe bei der Vorbereitung der Reisepässe geholfen. Seit jener Zeit habe er gesundheitliche Probleme. Seitdem er in Deutschland sei, sei er in ärztlicher Behandlung und nehme Medikamente. In seiner Heimat sei es so, dass Eltern für die Taten ihrer Kinder, egal wie alt die Kinder seien, zur Verantwortung gezogen würden. Seine ganze Familie sei wegen der Tat seines Sohnes in Lebensgefahr.

- 3 Die Klägerin machte im Rahmen ihrer Anhörung am 22. November 2016 im Wesentlichen ähnliche Aussagen wie der Kläger und gab an, die Angehörigen der Unfallopfer hätten die Papiere im Unfallfahrzeug gefunden. Ihr Mann habe sich zum Fahrzeug begeben und festgestellt, dass es tatsächlich das Fahrzeug seines Sohnes gewesen sei. Der Sohn stamme aus der Verbindung mit einer anderen Frau und sei Taxifahrer ge-

wesen. Die Angehörigen der Toten hätten ihnen keine Ruhe gelassen. Sie seien teilweise mit Gewehren bewaffnet gewesen und hätten immer wieder nach dem Aufenthaltsort des Sohnes gefragt. Sie hätten ihnen nicht geglaubt und hätten gedroht, wenn der Täter nicht übergeben werde, andere aus der Familie zu töten. Sie hätten versucht, über den Clan (Teip) ihres Mannes mit dem Clan der Toten zu sprechen; das habe aber nicht funktioniert, weil ihr Mann Waise sei und kaum Kontakt zu seiner Verwandtschaft habe. Danach habe sie - ohne Wissen ihres Mannes - versucht, über ihren Clan und einen Koranprediger das Ganze mit der anderen Familie zu klären. Auch das habe nicht funktioniert, da es nicht ihr Sohn sei. Ihre Tochter, die nicht die Tochter ihres Mannes sei, sei (aber) auch von der Drohung betroffen gewesen. Die älteren Menschen des Clans der Getöteten hätten gesagt, dass sie ihre jungen Leute nicht von der Unschuld ihrer Familie hätten überzeugen können. Sie hätten große Angst gehabt und deswegen öfter ihren Aufenthaltsort gewechselt. Zeitweilig hätten sie sich auch bei einem Polizisten, einem Bekannten ihres Mannes, der ihnen auch mit den Reisepässen geholfen habe, versteckt. Sie habe einige Kriege überstanden und ihre Heimat nicht verlassen; nun aber hätten sie aus Angst vor dem anderen Clan fliehen müssen.

- 4 Mit Bescheid vom 20. Januar 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf den subsidiären Schutzstatus ab (Nr. 1 - 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Es forderte die Kläger zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung auf, drohte ihnen die Abschiebung in die Russische Föderation oder einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, an (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Kläger seien keine Flüchtlinge im Sinne des § 3 AsylG. Zudem sei vor Blutrache auch interner Schutz gegeben. Erkrankungen, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen würden, hätten die Kläger nicht geltend gemacht.
- 5 Die am 30. Januar 2017 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 28. August 2017 abgewiesen. Die Kläger hätten ihr Heimatland unverfolgt verlassen. Die Behauptung der Kläger, sie seien aus Angst vor Blutrache durch einen anderen Clan/Teip aus der Russischen Föderation ausgereist, sei bereits unglaubhaft. Es

bestehe angesichts der Weitläufigkeit der Russischen Föderation zudem eine inländische Fluchtmöglichkeit. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor.

- 6 Die legal mit Reisepässen ausgereisten Kläger hätten auch keine konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zu gewärtigen. Die von ihnen vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen führten zu keiner abweichenden Einschätzung. Die von der Praxis zur ambulanten Versorgung von Asylbewerbern erstellten Mitteilungen seien als Grundlage zum Beleg insbesondere von psychischen Krankheitsbildern wie der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) ungeeignet. Sie würden nach einer einmaligen Vorstellung der Patienten erstellt, die die zuverlässige Einschätzung eines komplexen Krankheitsbildes nicht ermögliche. Es fehle an jeglicher Anamnese und Erläuterung der bescheinigten gesicherten oder Verdachtsdiagnosen. Auch besäßen die Ärzte nicht die Qualifikation für psychische Krankheiten. So sei das den Kläger betreffende Schreiben von Dr. med. D..... K..... vom 1. März 2017 mit seinen umfassenden Diagnosen (gesichert Hypothyreose, Bronchitis, PTBS, chronisches Schmerzsyndrom mit psychischer Komponente und Verdacht auf Depression) im Hinblick auf Art und Schwere der psychischen Erkrankungen nicht verwertbar. Das Schreiben der Fachärztin O... R... vom 10. April 2017 gelange aufgrund von nur zwei Kontakten zu der Diagnose einer schwergradigen depressiven Störung (ICD 10 F41.2G), des Verdachts auf eine PTBS (F 43.1) und einer Anpassungsstörung (F43.2). Zur Begründung der empfohlenen „psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung“ werde der Vortrag des Klägers aus dem Asylverfahren, der zur Überzeugung des Gerichts unzutreffend sei, kurz wiedergegeben und der Diagnose zugrunde gelegt, ohne die Glaubhaftigkeit zu hinterfragen. Eine zuverlässige ärztliche Einschätzung von Art, Ursache und Schwere einer psychischen Erkrankung bedürfe einer längeren Befassung mit dem Patienten, die dem Kläger angesichts seines Aufenthalts in Deutschland seit April 2016 auch möglich gewesen wäre. Ob es seit dem zeitnah mit Klageerhebung erfolgten zweimaligem Aufsuchen dieser Ärztin eine Therapie gegeben habe, sei unklar. Es bestehe der Eindruck, dass der Kläger seine psychischen Probleme - worauf auch immer sie beruhten - nicht therapieren lassen wolle.
- 7 Gegen dieses den Klägern am 16. November 2017 zugestellte Urteil beantragten die Kläger mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2017 die Zulassung der Berufung. Zur Begründung wurde unter anderem darauf verwiesen, dass das Verwaltungsgericht zwei mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen vorgelegte ärztliche Stellungnahmen des Städtischen Klinikums D..... vom 30. August 2017 und 20. September 2017 nicht gewürdigt

habe, aus denen sich ergebe, dass der Kläger an PTBS leide und dass die Glaubhaftigkeit seiner Darstellungen als sehr hoch eingeschätzt werde.

8 Mit Beschluss vom 1. März 2021 hat der Senat nur die Berufung des Klägers insoweit zugelassen, als die Klage auf Verpflichtung der Beklagten, für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, abgewiesen worden ist.

9 Die am 18. März 2021 eingelegte Berufung hat der Kläger zunächst unter Verweis auf seinen Schriftsatz vom 15. Dezember 2017 begründet. Nach Aufforderung zur Beibringung aktueller ärztlicher Atteste oder Gutachten legt der Kläger u. a. den Befund einer Radiologischen Gemeinschaftspraxis vom 24. Februar 2021 vor, wonach nach kurativer Bestrahlung im Juli 2018 kein Anhalt für ein progredientes Lungentumorwachstum gegeben war, sowie ein ärztlich-psychotherapeutisches Attest vom 30. August 2021, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird. Mit Schriftsatz vom 22. Februar 2022 trägt er ergänzend vor, er sehe sich in Russland überall verfolgt. Allein das Wissen, dort zu sein, werde seine psychische Gesundheitslage erheblich verschlechtern und zu keiner Stabilisierung, geschweige denn zu einer Verbesserung führen. Die gesellschaftliche und individuelle Bewertung traumatischer Erlebnisse mache die „Verarbeitung von extrem erniedrigenden und stigmatisierenden Gewalttaten, wie Blutrache“ so problematisch. Auch eine „Politik der Straflosigkeit (vgl. Kadyrows Meinung zur Blutrache)“ stehe der nachhaltigen Verarbeitung traumatischer Erlebnisse entgegen.

10 Der Kläger beantragt,

unter entsprechender Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden - 1 K 1308/17.A - vom 28. August 2017 die Beklagte zu verpflichten, für ihn im Hinblick auf die Russische Föderation ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Sie trägt vor, der Vortrag zur Blutrache sei unter anderem deshalb unglaubhaft, weil sie nach den Vorgaben des Adat zunächst angedroht werden müsse, so dass der Kläger die Namen der Geschädigten kennen müsse. Auch wenn nicht verkannt werde, dass Blutrache in Tschetschenien auch heute noch wie von jeher als ehernes Gesetz gelte, sei völlig unplausibel, dass die Ehefrau des Klägers eine Schlichtung ohne

Kenntnis des Klägers versucht haben wolle, ohne die geschädigte Familie zu kennen. Vor diesem Hintergrund ergäben sich bezüglich der diagnostizierten PTBS und Re-traumatisierungsgefahr durchgreifende Bedenken. Es fehle an einem traumatischen Ereignis als sog. A-Kriterium. Erst seit dem Aufenthalt in Deutschland schein die Re-traumatisierungsgefahr hervorgetreten zu sein. In den Attesten vom 10. April 2017 und 30. August 2017 sei von mehrfachem Geschlagenwerden bzw. einer fraglichen Vergewaltigung der Tochter die Rede, die in der Anhörung nicht protokolliert und daher asyl-taktische Steigerungen seien. Unabhängig davon sei eine PTBS in der gesamten Russischen Föderation behandelbar.

- 13 Der Kläger wurde mit Verfügung vom 26. April 2023 unter Hinweis auf § 87b Abs. 3 Satz 1 und 2 VwGO aufgefordert, bis zum 31. Mai 2023 aktuelle ärztliche Unterlagen vorzulegen, die die Art und Schwere sowie die Regelmäßigkeit der Behandlung dokumentieren. Auf die vorgelegten Unterlagen ab 2022 wird Bezug genommen. .
- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 15 Die auf die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote beschränkt zugelassene Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage insoweit zu Recht als unbegründet abgewiesen. Der Kläger hat in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren keinen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG (einschließlich der Feststellung eines Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 6 AufenthG). Die diesen Streitgegenstand ablehnende Entscheidung des Bundesamts in Nr. 4 seines Bescheids vom 20. Januar 2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung mit der Zielstaatsbestimmung Russische Föderation und gegen die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbot in Nrn. 5 und 6 dieses Bescheids ist ebenfalls unbegründet. Auch diese Entscheidung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 16 I. In Bezug auf den Kläger sind für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots weder die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG noch die nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt.
- 17 1. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Zu den grundlegenden speziellen Menschenrechtsgarantien, die im Einzelfall ein Abschiebungsverbot begründen können, gehört das Recht auf Leben gemäß Art. 2 EMRK, das im Falle der Blutrache bedroht sein könnte. Der Senat vermochte allerdings nicht die Überzeugung zu gewinnen, dass dem Kläger, wie von ihm geschildert, vor seiner Ausreise in Tschetschenien aufgrund eines von seinem Sohn verursachten Autounfalls Blutrache durch die Familie des oder der Unfallopfer angekündigt worden wäre. Vielmehr bestehen aufgrund widersprüchlicher, lückenhafter und unstimmgiger Schilderungen durch den Kläger und seiner Ehefrau (der Klägerin zu 1 in der Vorinstanz) durchgreifende Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit des Vortrags.
- 18 Die Unstimmigkeiten beginnen schon mit der Zahl der bei dem angeblichen Autounfall ums Leben gekommenen Opfer. Der Kläger hatte vor dem Bundesamt ausgesagt, dass zwei Menschen gestorben seien, weswegen nach den Regeln der Blutrache nunmehr zwei Menschen seiner Familie sterben müssten. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sprach er zunächst spontan nur von einem männlichen Opfer und erst auf späteres Nachfragen von zwei Opfern, die demselben Teip (Clan) angehörten. Allerdings erklärte er auf Nachfrage des Senats und im Widerspruch zu seiner Aussage vor dem Bundesamt, dass nach der Tradition/Schariarecht nicht zwei Personen umgebracht werden müssten, sondern es reiche, wenn das Blut des Täters fließe. Seine Ehefrau bekundete vor dem Bundesamt ebenfalls, dass zwei Menschen bei dem Unfall ums Leben gekommen seien. Jedoch äußerte auch sie im Widerspruch dazu in ihrer Vernehmung durch den Senat zunächst spontan, dass ein Mann tödlich verunglückt sei, und erst auf Nachfrage des Senats, sie wisse nicht mehr, ob damals einer oder zwei gestorben seien. Es erscheint indes in keiner Weise verständlich, die Anzahl der angeblichen Opfer, derentwegen Blutrache angekündigt worden sein soll, nicht mehr genau zu erinnern. Die Sorge, dass bei Nichtauffinden des Täters neben dem Kläger als dessen Vater auch dessen Ehefrau und/oder Tochter als nur Stiefverwandte des Täters Opfer von Blutrache werden sollten, erklärte sich nach den Aussagen vor dem Bundesamt vor dem Hintergrund, dass es zwei Unfallopfer gab. Die Opferzahl gehört damit zum Kerngeschehen der befürchteten Blutrache und stellt kein nebensächliches

Detail dar, das - wie von der Ehefrau des Klägers versucht - mit Gedächtnisproblemen plausibel gemacht werden kann.

- 19 Auch darüber hinaus fiel das Aussageverhalten der Ehefrau des Klägers als widersprüchlich und auf Nachfragen ausweichend, fast widerwillig auf. So bekundete sie vor dem Senat zuerst, die „jungen Leute“ hätten keine Schlichtung gewollt; deshalb seien sie geflüchtet. Auf mehrmalige Nachfrage gab sie sodann an, sie wisse nicht mehr so genau, ob sie oder ihr Mann eine Schlichtung angestrebt hätten. Ob die Familie ihres Mannes Leute dorthin geschickt habe, wisse sie nicht mehr; sie selbst habe keine Schlichtung versucht. Es sei „alles sehr schnell“ gegangen, sie seien damit beschäftigt gewesen, sich zu verstecken, ihr Mann bei seinen Verwandten und sie bei ihrer Verwandtschaft. Dieser Vortrag ist inkompatibel mit ihrem eigenen vor dem Bundesamt und widerspricht auch demjenigen ihres Mannes vor dem Senat. Vor dem Bundesamt hatte sie ausgeführt, dass sie selbst einen erfolglosen Schlichtungsversuch über ihren eigenen Clan und einen Koranprediger unternommen habe, nachdem ein vorangegangener Versuch über den Clan ihres Mannes nicht funktioniert habe. Auf Vorhalt dieser Aussagen versuchte sie diese zuerst auf eine falsche oder unvollständige Aufnahme der Anhörung vor dem Bundesamt zurückzuführen, obwohl sie seinerzeit bestätigt hatte, dass es keine Verständigungsschwierigkeiten gegeben habe. Sodann verstrickte sie sich bei ihren Erklärungsbemühungen in weitere Ungereimtheiten und rügte schließlich, je mehr sie sage, desto mehr bringe der Senat durcheinander. Sie habe sagen wollen, dass die Mullahs hätten schlichten wollen, die Älteren hätten zugestimmt, die Jüngeren aber nicht. Andererseits beharrte sie darauf, nicht zu wissen, ob ihre Ältesten zu schlichten versucht hätten. Der Kläger erwähnte von sich aus in der mündlichen Verhandlung keinerlei Schlichtungsversuche und auf Nachfrage lediglich, das wisse er nicht mehr. Vor dem Bundesamt hatte er auch keine Schlichtungsversuche erwähnt, sondern nur darauf hingewiesen, dass er im Waisenhaus aufgewachsen sei und niemanden habe, der für ihn bürgen könne. Dass er nicht von einem Schlichtungsversuch seiner Ehefrau sprach, wäre seinerzeit noch damit erklärbar gewesen, dass sie vor dem Bundesamt behauptet hatte, ihre Familie mit dem Thema Schlichtung heimlich und ohne Wissen ihres Mannes beauftragt zu haben. Nachdem die Beklagte im Berufungsverfahren unter anderem diesen Umstand als „in tschetschenischen Familien ... schlichtweg ausgeschlossen“ bezeichnet hatte, bestätigte der Kläger in einer von seinem Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 22. Februar 2022 vorgelegten Stellungnahme jedoch, dass seine Ehefrau tatsächlich bei einem Imam gewesen

sei und ihn gebeten habe zu schlichten. Umso unverständlicher erscheint es, dass sowohl der Kläger als auch seine Frau in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hiervon nichts mehr bzw. keine genaueren Einzelheiten mehr wissen wollen.

20 Soweit seine Ehefrau von Verstecken und Misshandlungen sprach, ist ihr Vortrag ebenfalls nicht mit dem des Klägers in Übereinstimmung zu bringen. Sie bekundete vor dem Senat, dass sie und der Kläger sich jeweils getrennt bei ihren Verwandten versteckt hätten, und dass sie, wenn sie von den Angehörigen der Opfer aufgesucht worden seien, mit ihren Töchtern aus dem Fenster geflohen und nur einmal bei ihrem Mann geblieben sei; die jüngere Tochter hätten sie mehr versteckt, während die ältere mehr mit ihnen zusammen gewesen sei. Sie hätten gedroht, sie alle zu erschießen, wenn ihr Mann nichts von seinem Sohn preisgebe. In ihrer Abwesenheit hätten sie einmal alles kaputtgeschlagen und geschrieben, sie würden sie alle töten. Auf Frage des Senats, ob es zu Gewaltanwendung gekommen sei, antwortete die Ehefrau des Klägers, ihr Mann und sie seien verprügelt worden; schien dies dann aber korrigieren zu wollen, indem sie auf Angst und Panik und vage darauf verwies, dass es hin und her gegangen sei und sie nicht wisse, ob auch mal jemand „gestreift“ worden wäre. Davon, dass der Kläger, wie dieser angab, beim zweiten Mal für mehrere Tage mitgenommen, geschlagen, mit einer Pistole an der Stirn verletzt und ihm die Nase gebrochen worden sei, erwähnte sie nichts. Im Gegensatz zu seiner Frau erklärte der Kläger, sie seien dreibis viermal in seinem Elternhaus in K..... im Rayon Naurski aufgesucht worden. Als er beim zweiten Mal nach der Mitnahme freigelassen worden sei, sei er zunächst nach Hause und dann mit der Familie nach G..... geflohen, wo sie sich ca. eine Woche gemeinsam versteckt hätten. Auch sonst hätten er und seine Frau sich zusammen entweder in G..... oder in K..... aufgehalten. Weder sprach er von getrennten Verstecken, gar bei unterschiedlichen Verwandten, noch davon, dass sie beide verprügelt worden seien. Auf Nachfrage zur Gewaltanwendung meinte er nur, dass seine Tochter wohl geohrfeigt worden sei, als sie bei seiner Mitnahme auf seine Unschuld hingewiesen habe. Genau wisse er das aber nicht.

21 Zu all diesen Unstimmigkeiten im Kerngeschehen kommt noch hinzu, dass der Kläger sich vor dem Senat zu dem die angebliche Blutracheankündigung auslösenden Auto-unfall wiederholt nur auf Hörensagen berief. So will er erst von den Angehörigen der Opfer, die sie aufsuchten, von dem Unfall und der Fahrerflucht seines Sohnes erfahren haben. Von Ermittlungen der Polizei oder eigenen Feststellungen berichtet er nicht. Seine Ehefrau hatte in der Anhörung vor dem Bundesamt noch ausgesagt, die Angehörigen der Opfer hätten die Papiere im Unfallfahrzeug gefunden und ihr Mann habe

sich zum Auto begeben und festgestellt, dass es tatsächlich das Auto seines Sohnes gewesen sei. Der Vorgang sei auch von der Polizei aufgenommen worden und es habe nach einem Monat festgestanden, dass der Sohn schuldig gewesen sei. Demgegenüber antwortete sie auf Frage des Senats, ob der Unfall von der Polizei aufgenommen worden sei, nur lapidar, sie seien „ja gar nicht so involviert“ gewesen. Angesichts dieses unstimmigen und ausweichenden Aussageverhaltens, der fehlenden Konsistenz der Aussagen und des auch im Übrigen weitgehenden Fehlens von Realkennzeichen, wie Detailreichtum, einer räumlich-zeitlichen Verknüpfung, der Schilderung ausgefallene Einzelheiten und eigener psychischer Vorgänge, konnte der Senat nicht zu der Überzeugung zu gelangen, dass es sich bei der geschilderten Bedrohung mit Blutrache um ein tatsächlich erlebtes, nicht insgesamt erfundenes Ereignis handeln soll.

- 22 2. Auch aus Gründen der den Kläger in der Russischen Föderation zu erwartenden humanitären Bedingungen oder wegen seiner gravierenden gesundheitlichen Einschränkungen besteht für ihn kein Abschiebungsverbot.
- 23 a) Bei Abschiebung eines Ausländers kommt eine das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründende Verletzung von Art. 3 EMRK dann in Betracht, wenn die reale Gefahr (real risk) besteht, dass er im Falle der Abschiebung einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverwaltungsgerichts können schlechte humanitäre Bedingungen, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder auf das Fehlen staatlicher Mittel zum Umgang mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten zurückzuführen sind, eine unmenschliche Behandlung nur in ganz außergewöhnlichen Fällen begründen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen (vgl. hierzu und zum Folgenden EGMR, Urt. v. 13. Dezember 2016 - 41738/10 -, NVwZ 2017, 1187 Rn. 183 - Paposhvili/Belgien; Urt. v. 27. Mai 2008 - 26565/05 -, NVwZ 2008, 1334 Rn. 42 f. - N./United Kingdom; BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 - 1 C 10.21 -, juris Rn. 15). In solchen besonderen Ausnahmefällen kann ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK etwa dann vorliegen, wenn die Abschiebung, wenngleich nicht unmittelbar zum Tod des Betroffenen, so doch zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte.
- 24 Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen zur Bejahung eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK ein „Mindestmaß an Schwere“ aufweisen, das von den

Umständen des Einzelfalls abhängt, etwa von der Dauer der Behandlung, ihrer physischen und mentalen Folgen und gegebenenfalls vom Geschlecht, Alter und Gesundheitsstatus des Betroffenen (EGMR, Urt. v. 13. Dezember 2016 - 41738/10 -, NVwZ 2017, 1187 Rn. 174 - Paposhvili/Belgien). Das erforderliche Maß kann erreicht sein, wenn der Ausländer mangels Zugangs zum Arbeitsmarkt oder staatlicher Unterstützungsleistungen seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 - 1 C 10.21 -, juris Rn. 15; Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 12 m. w. N.). Der Gerichtshof der Europäischen Union beschreibt in seiner Rechtsprechung zu dem Art. 3 EMRK entsprechenden Verbot unmenschlicher Behandlung nach Art. 4 EU-Grundrechtecharta die „besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit“ selbst in Situationen, die durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betroffenen Person gekennzeichnet sind, erst dann als erreicht, wenn sie sich „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (EuGH, Urteile v. 19. März 2019 - C-297/17 u. a., Ibrahim -, juris Rn. 89 ff. und - C-173/17, Jawo -, juris Rn. 90 ff.).

- 25 Der Senat lässt dahingestellt, ob es angesichts dieser hohen Anforderungen, die bei der Prüfung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG zur Bejahung einer besonderen Ausnahmesituation, in der die Schwelle zu einer Art. 3 EMRK, Art. 4 EU-Grundrechtecharta widersprechenden unmenschlichen Behandlung erreicht ist, in Fällen schlechter humanitärer Bedingungen oder defizitärer medizinischer Versorgung noch einen relevanten Unterschied zu dem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geben kann. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine Freiheitsgefahr besteht in diesen Fällen nicht. Hier kommt mangels einer Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG allein ein Anspruch auf Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 und 6 AufenthG in Betracht, der einem Ausländer im Hinblick auf die Lebensbedingungen im Abschiebungszielland, insbesondere auf die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, nur ausnahmsweise zusteht, wenn er bei einer Rückkehr

aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Denn nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 - 1 C 10.21 -, juris Rn. 30; v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 38). In der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird an die Prüfung einer „extremen Gefahrenlage“ (Extremgefahr) ein strengerer Maßstab angelegt, der zur Rechtfertigung der Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 5 Satz 6 AufenthG geboten sei, sich aber nicht auf die in § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK getroffene Regelung übertragen lassen soll (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. August 2019 - 1 B 25.18 -, juris Rn. 13). Ob daran festzuhalten ist, erscheint zumindest fraglich, nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union auch für die Schwelle einer Verletzung des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta durch unmenschliche Behandlung in den hier relevanten Fällen die Gefahr einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Situation extremer materieller Not und Verelendung verlangt. Die Frage kann indes offen bleiben. Denn wenn an das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK trotz der Beschränkung auf besondere Ausnahmefälle extremer Not niedrigere Anforderungen zu stellen wären, so käme es entweder im Falle seiner Bejahung auf noch strengere Anforderungen an das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr an oder es wären im Falle seiner Verneinung erst recht die strengeren Anforderungen an eine Extremgefahr nicht erfüllt (vgl. in diesem Sinne auch BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 a. a. O. Rn. 31).

- 26 b) Bei Anlegung dieses Maßstabs besteht für den Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die reale Gefahr, dass die Abschiebung zu extremer Verelendung oder zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands mit schwerem Leiden und erheblicher Verringerung der Lebenserwartung führen würde; erst recht droht ihm insoweit keine Extremgefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.
- 27 aa) Nach der Auskunftslage haben tschetschenische Rückkehrer bei Erfüllung der jeweiligen Bedingungen wie alle anderen russischen Staatsbürger Anspruch auf Teilhabe am Sozialversicherungs-, Wohlfahrts- und Pensions- bzw. Rentensystem (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Russische Föderation, Version 12 vom 4. Juli 2023 - im Folgenden: BFA, Länderinformation Juli 2023 -, S. 113).

- 28 Die primäre Versorgungsquelle der Russen ist ihr Einkommen. Im Jahr 2022 betrug der Anteil der russischen Bevölkerung mit Einkommen unter der Armutsgrenze 10,5 % (vgl. hierzu und zum Folgenden BFA, Länderinformation Juli 2023, S. 93 f; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, Stand: 10. September 2022 - im Folgenden: AA, Lagebericht September 2022 -, S. 23 f.). Die Armutsgrenze entspricht seit 2021 nicht mehr dem per Verordnung bestimmten monatlichen Existenzminimum (11.305 Rubel in 2020), sondern wird seit 2021 anhand von 44,2 % des Medianeinkommens berechnet, was zum Teil als Verschleierung der wahren Verhältnisse kritisiert wird. Für das Jahr 2023 wurde das Existenzminimum für die erwerbstätige Bevölkerung auf 15.669 Rubel (aktuell ca. 155 €; 2021: 11.653 Rubel festgelegt, für Rentner auf 12.363 Rubel (ca. 122 €; 2021: 10.022 Rubel). Die Höhe des Mindestlohns beträgt für das Jahr 2023 16.242 Rubel (ca. 160 €) und darf auch regional nicht unterschritten werden. Die Arbeitslosenrate im März 2023 lag nach staatlichen Angaben bei nur 3,5 %, sie variiert jedoch von Region zu Region.
- 29 Tschetschenien ist von großer Armut und Arbeitslosigkeit betroffen. Im Jahr 2021 lebte fast ein Fünftel der Bevölkerung unter der Armutsgrenze. Allerdings haben sich dank Zuschüssen aus dem russischen föderalen Budget die materiellen Lebensumstände für die Mehrheit der tschetschenischen Bevölkerung seit dem Ende des Tschetschenienkriegs deutlich verbessert. Im Jahr 2023 beträgt die Höhe des monatlichen Existenzminimums für die erwerbstätige Bevölkerung 15.042 Rubel (ca. 149 €), für Rentner 11.868 Rubel (ca. 117 €), (vgl. BFA, Länderinformation Juli 2023, S. 95 f.; AA, Lagebericht September 2022, S. 14).
- 30 Zur Einordnung der Armutsquote in der Russischen Föderation ist der Welthunger-Index von Bedeutung. Danach belegte die Russische Föderation im Jahr 2022 Platz 28 von 121 Ländern und fällt mit einem Wert von 6,4 % der Bevölkerung in die Schweregradkategorie niedrig (BFA, Länderinformation Juli 2023, S. 93).
- 31 Die russische Verfassung sieht eine obligatorische Sozialversicherung vor. Es ist ein System der sozialen Sicherheit und sozialen Fürsorge in Russland vorhanden, das Renten auszahlt und die vulnerabelsten Personen, zu denen unter anderem Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen zählen, unterstützt. Nach § 5 des föderalen Gesetzes über die staatliche Pensions- bzw. Rentenversorgung in der Russischen Republik gibt es neben Pensionen für langjährige Dienste Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen- und Sozialpensionen; die Auszahlung erfolgt durch den zum 1. Januar 2023

neugeschaffenen Sozialfonds und dessen regionale Abteilungen (vgl. BFA, Länderinformation Juli 2023, S. 97 f.). Die Sozialrenten werden im Bedarfsfall durch einen Sozialzuschlag auf die Höhe des (regionalen) Existenzminimums angehoben (AA, Lagebericht September 2022, S. 24), das in Tschetschenien im Jahr 2023 11.868 (ca. 117 €) beträgt. Personen mit Behinderungen, die in drei Gruppen eingeteilt werden (Gruppe I Erwerbsunfähige mit ständigem Betreuungsbedarf), steht eine Versichertenpension zu, sofern sie einer Beschäftigung nachgingen. Invalide ohne Arbeitserfahrung erhalten Sozialrenten, die in der Gruppe I im Jahr 2023 13.849,69 Rubel (ca. 137 €) betragen (vgl. BFA a. a. O. S. 101 f.). Personen mit Behinderungen stehen außerdem diverse Vergünstigungen wie Freifahrten und der Erwerb technischer Rehabilitationsmittel auf Staatskosten zu. Für Altersrenten wird das Pensionseintrittsalter seit 2018 von 55 Jahren für Frauen und 60 Jahren für Männer bis zum Jahr 2028 auf 60 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer angehoben (BFA a. a. O. S. 102).

32 Problematisch ist die Versorgung mit angemessenem Wohnraum; bezahlbare Eigentums- oder angemessene Mietwohnungen sind für Teile der Bevölkerung unerschwinglich (BFA, Länderinformation Juli 2023, S. 93; AA, Lagebericht September 2022, S. 24).

33 Die russische Verfassung garantiert russischen Staatsbürgern das Recht auf kostenlose medizinische Versorgung in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen. Es besteht eine obligatorische Krankenversicherung mit Anspruch auf Basisversorgung. Auch zurückgekehrte Staatsbürger haben Anspruch auf kostenlose medizinische Versorgung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung. Sie erhalten gegen Vorlage eines gültigen russischen Reisepasses, eines anerkannten Passerssatzdokuments oder der Geburtsurkunde eine Krankenversicherungskarte, die von der nächstgelegenen Krankenversicherungszweigstelle am Wohnsitzort, mitunter gegen Zahlung von Bestechungsgeldern, ausgegeben wird (vgl. hierzu und zum Folgenden: BFA, Länderinformationsblatt Juli 2023, S. 104 ff, S, 112 f.). Die Versorgung mit Medikamenten ist grundsätzlich bei stationärer Behandlung sowie bei Notfallbehandlungen kostenlos. Bestimmte Patientengruppen erhalten kostenlose oder preisreduzierte Medikamente. Befreit von Medikamentengebühren sind unter anderem Menschen mit Behinderungen und Patienten mit onkologischen Erkrankungen; insoweit ist die Gebührenfreiheit umfassend und betrifft nicht nur die Medikamente für die spezifische onkologische Erkrankung (EUAA, Russian Federation, Medical Country of Origin Information Report, September 2022 - im Folgenden EUAA, MedCoi September 2022 -, S. 46 f.). Die Verfügbarkeit von Medikamenten schwankt. Von Medikamentenknappheit und starken Preis-

schwankungen wird berichtet (EUAA a. a. O. S. 57). Die vom Staat vorgegebenen Wartezeiten auf eine Behandlung werden um das Mehrfache überschritten und können sogar mehrere Monate betragen (AA, Lagebericht September 2022, S. 25).

- 34 Die medizinische Versorgung in Russland ist außerhalb der Großstädte in vielen Regionen auf einfachem Niveau und in ländlichen Gebieten nicht überall ausreichend. Ein Drittel der Ortschaften in ländlichen Gebieten hat keinen direkten Zugang zu medizinischer Versorgung. Der Weg zum nächsten Arzt kann in manchen Fällen bis zu 400 km betragen. In der Praxis müssen viele Leistungen von Patienten selbst bezahlt werden, obwohl die medizinische Versorgung kostenfrei sein sollte (AA, Lagebericht September 2022, S. 25). Patienten können Beschwerden einreichen, wenn öffentliche medizinische Einrichtungen Gebühren für eigentlich kostenfreie Dienstleistungen zu erheben versuchen (BFA, Länderinformation Juli 2023, S. 105).
- 35 bb) Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände des Klägers nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass er bei Rückkehr in die Russische Föderation unterhalb des Existenzminimums verelenden oder sich sein gesundheitlicher Zustand wegen fehlenden Zugangs zu einer ausreichenden medizinischen Versorgung schwerwiegend, schnell und irreversibel verschlechtern wird.
- 36 aaa) Bei der Beurteilung der Möglichkeit der Existenzsicherung legt der Senat zugrunde, dass der Kläger als Schwerbehinderter dauerhaft arbeitsunfähig ist, und dass er zusammen mit seiner Ehefrau, deren Asylantrag bereits bestandskräftig abgelehnt ist, in die Russische Föderation zurückkehren würde. Der Kläger ist hier wie dort auf ihre Pflege im Sinne häuslicher Versorgung und Hilfe (z. B. beim Duschen) angewiesen. Beide haben altersmäßig in der Russischen Föderation, einschließlich Tschetschenien, zumindest Anspruch auf Sozialrenten in der oben angegebenen Höhe, der Kläger aber voraussichtlich eher auf eine höhere Sozialrente für Invalide der Gruppe I. Selbst wenn die Sozialrenten in Höhe des staatlich festgesetzten Existenzminimums regelmäßig unter dem wahren Existenzminimum liegen würden, so ist im Falle des Klägers und seiner Ehefrau doch zu berücksichtigen, dass sie in K..... noch sein Elternhaus samt zugehörigen Grundstück besitzen. Die 60-jährige Ehefrau des Klägers könnte neben Haushalt und Pflege zumindest in geringfügigem Umfang stundenweise der auch früher von ihr ausgeübten Tätigkeit als Küchenaushilfe oder Reinigungskraft nachgehen und/oder das Grundstück, das der Kläger derzeit durch seinen Nachbarn

zur Haltung von Vieh nutzen lässt, teilweise zu Zwecken der Selbstversorgung bewirtschaften. Bei freiwilliger Rückkehr können dem Kläger und seiner Ehefrau zudem Rückkehrhilfen nach dem REAG/GARP-Programm gewährt werden, die ihnen die Reintegration in ihr Heimatland in der Anfangsphase erleichtern können (vgl. <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/reag-garp>). Finanzielle Unterstützung könnten im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch die beiden in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Töchtern erbringen.

- 37 bbb) Bei der Beurteilung des Gesundheitszustands geht der Senat davon aus, dass der Kläger an einer rezidivierenden depressiven Störung mit mittelgradiger bis schwerer Episode ohne psychotische Symptome (F33.2) leidet, nicht aber an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Außerdem hat er eine schwere COPD-Erkrankung mit chronischem Schmerzsyndrom in Folge der kurativen Bestrahlung eines Bronchialkarzinoms im rechten Oberlappen.
- 38 (1) Die vom Kläger vorgelegten ärztlichen Unterlagen belegen nicht zur Überzeugung des Senats, dass der Kläger an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) erkrankt ist, die der Behandlung bedürfte, jedoch bei Abschiebung in die Russische Föderation zu Retraumatisierung und damit eingehender gravierender Verschlechterung seines Leidens führen würde.
- 39 Die den Kläger zuletzt im Städtischen Klinikum D..... (Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie) behandelnden Ärzte stellten nach einem dortigen stationären Aufenthalt vom 31. August bis 9. September 2022 die (gesicherte) Diagnose F33.2, hinsichtlich einer PTBS jedoch lediglich eine Verdachtsdiagnose. Wie während des Voraufenthalts in derselben Klinik fünf Jahre zuvor (2017) wurden in der Anamnese zwei bis drei Selbstmordversuche (zuletzt 2017) sowie durch die Stieftochter auch fremd aggressives Verhalten erwähnt, für die sich aber weder bei Aufnahme noch während des Verlaufs der stationären Behandlung ein Anhalt ergeben habe. Laut Entlassungsbrief vom 9. September 2022 war der Kläger „deutlich herabgestimmt bei reduzierter affektiver Schwingungsfähigkeit und Auslenkbarkeit, innere Unruhe beschrieben, gedanklich eingeeengt erscheinend auf 'viele Probleme'“. Er litt unter Schlafstörungen und Antriebsminderung, zudem war sein Appetit reduziert. Die testpsychologischen Ergebnisse nach svMADRS ergaben am 1. September 2022 sowie am 8. September 2022 jeweils 26 bzw. 24 Punkte (mittelgradige Depression: 22-28 Punkte). Im Arztbrief wird von einer rezidivierenden depressiven Störung und möglicherweise krankheitsunterhaltend traumassozierten Belastungsfaktoren ausgegangen, ohne dass diese näher erläutert

werden. In den beiden Arztbriefen derselben Klinik über den Voraufenthalt 2017 (vom 30. August 2017 und 20. September 2007) war neben einer mittelgradigen depressiven Episode auch nur von einem Verdacht auf eine PTBS die Rede. Es wurde „eine ausgeprägte Symptomatik mit latenter Suizidalität als mögliche Folge psychischer Belastungsfaktoren durch fremdanamnestisch explorierte Traumata in der Vergangenheit (Autounfall mit Todesfall durch den Sohn mit dessen Verschwinden, Gewalt durch Familie des Verunglückten)“ angenommen. Eine präzisere Einschätzung sei aufgrund der Sprachbarriere und Kürze der Behandlungsdauer sowie „Unkenntnis zu genauen Umständen aktueller und zurückliegender Belastungsfaktoren sowie anamnestischer Unklarheiten, welche ... sich auch durch Übersetzungen durch Dritte und verschiedene Anamnesen nicht ausreichend klären ließen, nicht möglich“. Dementsprechend sei auch eine „genaue Diagnosestellung beispielsweise im Sinne einer Posttraumatischen Belastungsstörung nicht möglich“.

40 Vor diesem Hintergrund erscheint die vage Formulierung im Arztbrief des Klinikums vom 30. August 2017, dass eine akute Nicht-Behandlung bei Annahme der biographischen Traumata eine Verschlechterung der depressiven Symptomatik und die Gefahr eigengefährdenden Verhaltens zur Folge haben könnte, rein hypothetischer Natur. Die Annahme trifft überdies zur Überzeugung des Senats nicht zu, weil er den Vortrag zu einer traumaauslösenden Blutracheankündigung, wie oben unter Ziffer I.1 ausgeführt, nicht für glaubhaft hält. Somit wurde eine PTBS durch das Städtische Klinikum D..... weder 2017 noch 2022 gesichert festgestellt.

41 Demgegenüber stellte die Private Arzt- und Psychotherapie-Praxis in einem ärztlich-psychotherapeutischen Attest zur Vorlage bei Behörden vom 30. August 2021 zwar neben einer rezidivierenden depressiven Störung (gegenwärtig schwere Episode mit psychotischen Symptomen [ICD 10 F33.3]) und einer Panikstörung (F 41.0) auch die Diagnose einer Komplexen posttraumatischen Belastungsstörung (KPTBS, F43.1) in Folge von Kriegserlebnissen. Der Kläger befinde sich auf Grund einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung in Behandlung der Praxis. Er sei mit Hilfe einer in der Praxis tätigen russischsprachigen Diplom-Psychologin exploriert und testpsychologisch untersucht worden. Auslöser der Erkrankung seien traumatische Erlebnisse in Tschetschenien („zwei Mal Kriegserlebnisse, Gewalttrauma bei Blutrache“). Der Kläger habe eine starke Vermeidungsstrategie entwickelt, die zu depressiven Episoden sowie zu Panikattacken geführt habe. Verstärkt worden sei die Symptomatik, als der Kläger 2018 an einem Bronchialkarzinom erkrankt sei, was zu einer Retraumatisierung geführt habe. Aufrechterhalten werde die Störung durch drohende Abschiebung, die der Kläger

in seinem allgemeinen gesundheitlichen Zustand nicht verkraften werde. Er werde sich lieber das Leben nehmen, als zurückzukehren. Er wirke hoffnungslos und angespannt. Seine Beschwerden seien glaubhaft nachvollziehbar. Er erfülle die ICD-Kriterien für eine PTBS (A: Vorliegen von Erfahrungen, die mit dem Erleben von Gewalt und Bedrohung mit dem Tod verbunden sind; B: Intrusionen, nächtliche Alpträume mit schwer kontrollierbaren Gedanken und Bildern der traumatischen Erfahrungen; C: Ein- und Durchschlafstörungen, massive körperliche Reaktionen in Form von Impulsdurchbrüchen mit Autoaggressivität und autoaggressiven Impulsen in Form von Suizidgedanken; D: Gedankliche und situative Vermeidungsmuster, emotionale Verflachung mit gedrückter Stimmung, Angespanntheit, Hoffnungsarmut und sozialem Rückzug). Die Störung habe über viele Jahre hinweg einen chronischen Verlauf genommen. Die testpsychologischen Untersuchungen TSD und HAMD hätten die Diagnosen schwere Depression und KPTBS mit einem Patienten-Wert von 105 (Gesamt-Score 120) und 48 (von 36-64 oder 36-84?) Punkten bestätigt und deckten sich mit dem Beschwerdevorbringen. Der Kläger sei praktisch nicht in der Lage, soziale, häusliche und berufliche Aktivitäten fortzusetzen. Aufgrund der traumatischen Erlebnisse und der Ungewissheit des Aufenthaltsstatus komme es zu einer anhaltenden Stresssituation, die eine Verschlimmerung bzw. Chronifizierung der Symptomatik begünstige. Eine Traumatherapie werde wenig Erfolg haben, der Kläger benötige unterstützende psychotherapeutische Gespräche und häufige regelmäßige Kriseninterventionen, die nicht am Ort der Traumatisierung möglich seien, an dem eine (erneute) Retraumatisierung und damit verbunden „ein schwerer gesundheitlicher Schaden (z. B. Suizidalität, psychotische Symptome, dissoziative Symptome, Selbstverletzung, Fremdaggression, Substanzkonsum)“ drohe.

- 42 Diese abweichende ärztliche Einschätzung vermag den Senat nicht davon zu überzeugen, dass der Kläger an einer behandlungsbedürftigen PTBS leidet, die seiner Abschiebung in die Russische Föderation entgegensteht. Zum einen war der Kläger wegen Kriegserlebnissen weder bereits in der Russischen Föderation in psychischer Behandlung noch waren sie jemals der angegebene Grund für seine Ausreise. Auch soweit in der ärztlichen Diagnose das Kriegsgeschehen nicht für sich allein, sondern zusammen mit der angekündigten Blutrache als traumaauslösende Erlebnisse zugrunde gelegt werden, ist dem nach der dem Senat obliegenden Beweiswürdigung nicht zu folgen (vgl. oben I.1). Zum anderen beruht der aktuellere Arztbrief des Städtischen Klinikums D..... vom 9. September 2022 auf einem wiederholten und zehntägigen stationären Aufenthalt, der die Ergebnisse vom Vorjahr hinsichtlich einer gesicherten komplexen

PTBS offensichtlich nicht bestätigt hat. Zudem ist unklar, auf Grundlage welchen Behandlungs- und Beobachtungszeitraums das Attest vom 30. August 2021 erstellt wurde. Handelt es sich um eine einmalige Vorstellung und Untersuchung des Klägers, hat es ohnehin geringere Aussagekraft. Hinzu kommt, dass als Ursache für eine Retraumatisierung auch die Krebserkrankung des Klägers und seine - bislang ungeklärte - aufenthaltsrechtliche Situation benannt werden; die Krebserkrankung besteht indes unabhängig von einer Abschiebung und dem Aufenthaltsort des Klägers und die Belastung aufgrund der ungewissen Bleibeperspektive in der Bundesrepublik entfielen im Falle der Abschiebung.

- 43 Als gesichert geht der Senat daher allein von einer rezidivierenden depressiven Störung mit mittelgradiger bis schwerer Episode ohne psychotische Symptome (F33.2) aus, die sich als solche voraussichtlich nicht retraumatisierungsbedingt bei Abschiebung in die Russische Föderation verschlechtern wird. Es ist auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es sich bei dieser psychischen Krankheit um eine schwerwiegende oder lebensbedrohliche Erkrankung handelt, die sich durch die Abschiebung infolge fehlenden Zugangs zu ausreichender medizinischer Versorgung wesentlich verschlechtern würde. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Kläger sich auch in der Bundesrepublik bislang nicht in engmaschiger psychotherapeutischer oder psychiatrischer Behandlung befindet, sondern sich seit 2021 offenbar nur jährlich stationär behandeln lässt. Die stationäre Behandlung psychischer Erkrankungen ist in Tschetschenien jedenfalls in G..... im dortigen Republican Psychoneurological Centre oder im Bezirk G..... im Republican Psychiatric Hospital D..... möglich (vgl. IOM, ZIRF-Counselling 1. Januar 2020, Dok.-Nr. 311187 sowie ZIRF-Counselling 1. Oktober 2019, Dok.-Nr. 310292) und für den Kläger im Rahmen der obligatorischen Pflichtversicherung kostenlos zugänglich; sie wäre auch aufgrund der Entfernung beider Kliniken zu seiner Heimatstadt K..... von jeweils rund 60 km zumutbar. Die Medikamente Trazodon-HCl und Resperidon, die er zuletzt laut Entlassungsbericht des Städtischen Klinikums D..... vom 9. September 2022 verordnet erhielt, sind in der Russischen Föderation ebenfalls zu geringen Preisen (Trazodon 779 Rubel, Resperidon 346 Rubel für jeweils 20 Tabletten) erhältlich (vgl. EUAA, MedCoi, September 2022, S. 146 f.), wobei der Kläger als Krebspatient auf diese Medikamente auch außerhalb stationärer Behandlung kostenlosen Anspruch hat und sich gegen etwaige Zahlungsverlangen beschwerdeweise wehren müsste.

- 44 (2) Auch die schwergradige obstruktive Lungenerkrankung bei Nikotinabusus (COPD) ist in Tschetschenien/G..... im dortigen Republican Clinical Hospital bzw. in der Russischen Föderation behandelbar; die Basisbehandlung wird von der obligatorischen Krankenversicherung abgedeckt (vgl. BFA, MedCoi-Auskunft vom 3. September 2021, S. 3 f.; EUAA, MedCoi September 2022, S. 194 f.). Das dem Kläger im Entlassungsbericht des Fachkrankenhauses C..... vom 6. Februar 2023 zur Schmerzbehandlung verschriebene Opioid Fentanyl, das ihm jedoch hernach auch hausärztlicherseits nicht mehr verordnet wurde, ist im klinischen Umfeld verfügbar (vgl. BFA, MedCoi-Auskunft vom 3. September 2021, S. 4). Ebenso erhältlich sind die ihm verschriebenen Medikamente Spiolto Respimat (2.858 Rubel) und Salbutamol (173 Rubel, vgl. EUAA a. a. O. S. 204).
- 45 Der beim Kläger darüber hinaus diagnostizierte Zustand nach der kurativen Bestrahlung eines Bronchialkarzinoms im rechten Oberlappen im Jahr 2018 mit chronischem Schmerzsyndrom infolge Vernarbung ist nach dem an den behandelnden Facharzt Dr. med. N.... gerichteten Entlassungsbericht des Fachkrankenhauses C..... vom 6. Februar 2023 mit sehr schwerer Obstruktion (COPD) verbunden, jedoch wird kein Anhalt für ein Rezidiv bzw. für eine neue Raumforderung gesehen. Die Entlassung nach der Behandlung mit Prednisolon und Inhalationen erfolgte mit Besserung des Allgemeinzustandes in die hausärztliche Versorgung. Eine Langzeitsauerstofftherapie sei aktuell nicht indiziert. Bei fortgesetztem Nikotinabusus erscheine auch eine weiterführende Diagnostik bezüglich Lungenvolumenreduktion nicht sinnvoll. Die Untersuchungen durch die Radiologische Gemeinschaftspraxis, die die Bestrahlung vorgenommen hatte, ergab bis Februar 2021 ebenfalls keinen Anhalt für ein progredientes Tumorstadium, im Juli 2022 jedoch im rechten Lungenoberlappen einen gering großengradigen Kernschatten; insgesamt sei von einem geringen Tumorprogress auszugehen. Der den Kläger behandelnde Facharzt Dr. med. N.... vom 18. März 2023 führt in Kenntnis des Entlassungsberichts vom 6. Februar 2023 einerseits als am 10. Januar 2023 gesichert gestellte Dauerdiagnosen eine bösartige Neubildung des rechten Lungenoberlappens, ein Abhängigkeitssyndrom durch Gebrauch von Tabak, eine chronische obstruktive Lungenkrankheit mit akuter Exazerbation (Verschlimmerung) mit einem FEV1-Wert von unter 35 % des Sollwerts sowie eine chronische respiratorische Insuffizienz auf. Andererseits wird bestätigt, dass derzeit keine Indikation für Langzeitsauerstofftherapie sowie kein Anhalt für ein Rezidiv bestehe. Von der letzten Kontrolluntersuchung im Juli 2023 berichtete die Stieftochter des Klägers in der mündlichen Verhandlung, seine Lungenfunktion betrage nur noch 25 %; dies sei Folge der Bestrah-

lung; weitere Bestrahlungen sollten derzeit nicht stattfinden. Der Senat geht infolgedessen davon aus, dass der Kläger zwar unheilbar lungenkrank ist, aber in absehbarer Zeit bei anhaltend nur geringem Tumorwachstum bzw. ohne Anhalt für ein Rezidiv keine spezielle Strahlen- oder Sauerstofftherapie, sondern nachhaltige Nikotinabstinenz und die oben genannten, auch in der Russischen Föderation erhältlichen schmerz- und atmungserleichternden Medikamente benötigt. Nach dem Entlassungsbericht vom 6. Februar 2023 und dem Attest des Facharztes Dr. med. N... vom 18. März 2023 ist - wie generell bei schwerer COPD - vor allem Nikotinabstinenz dringend erforderlich; die Raucherentwöhnung durch die Psychologen des Krankenhauses sei aufgrund der Sprachbarriere nicht möglich gewesen. Unter diesem Aspekt dürften bei Rückkehr in die Russische Föderation möglicherweise bessere Chancen bestehen, den Kläger von der Notwendigkeit der Abstinenz zu überzeugen, um seinen Zustand nicht zu verschlimmern.

- 46 3. Die mit einer Rückkehr des Klägers und seiner Ehefrau in die Russische Föderation einhergehende Aufhebung ihrer bestehenden häuslichen Lebensgemeinschaft mit ihrer Tochter, die inzwischen 34 Jahre alt ist und über eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland verfügt, führt nicht zu einem Verstoß gegen den Schutz der Familie gemäß Art. 8 EMRK, Art. 7 EU-Grundrechtecharta, Art. 6 GG, so dass der Senat dahingestellt lassen kann, ob bei Verletzung der Familieneinheit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK festzustellen ist (so VG Gelsenkirchen, Urt. v. 13. Juni 2023 - 9a K 250/21.A -, juris Rn. 50 ff.) oder nur die Aufhebung der Ausreiseanordnung, Abschiebungsandrohung und des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Betracht kommt (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 19. Juni 2023 - 1 K 496/22.A -; VG München, Urt. v. 3. April 2023 - M 27 K 22.30441 -; Schleswig-Holsteinisches VG, Urt. v. 3. Mai 2023 - 7 A 285/22 -; VG Aachen, Urt. v. 30. März 2023 - 4 K 1843/21.A -; VG Sigmaringen, Urt. v. 7. Juni 2021 - A 4 K 3124/19 -; alle juris).
- 47 Zwar schützen Art. 8 EMRK, Art. 7 EU-Grundrechtecharta auch die Familie unter Volljährigen, wenn Unterhalt oder Beistand in fortgesetzter Haus- und Lebensgemeinschaft geleistet wird (vgl. bei 18-Jährigem: EGMR, Urt. v. 23. Juni 2008 - 1638/03 -, BeckRS 2009, 70641 Rn. 62 - Maslov II; bei 21-Jährigem: EGMR, Urt. v. 28. Juni 2007 - 31753/02 -, BeckRS 2008, 06725 Rn. 58 - Kaya; vgl. zu Art. 6 GG: BVerfG, Beschl. v. 18. April 1989 - 2 BvR 1169/84 -, BVerfGE 80, 81, 90 f. = juris Rn. 32 sowie Beschl. v. 24. Juni 2014 - 1 BvR 2926/13 -, juris Rn. 22 f.). Allerdings hat die Familieneinheit bei volljährigen Kindern für Eltern und Geschwister zunehmend geringeres Gewicht. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Erwachsenenadoption v.

18. April 1989 (a. a. O.) ausgeführt, dass die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG jedenfalls dann unbedenklich ist, wenn keine Lebensverhältnisse bestehen, die einen über die Aufrechterhaltung der Begegnungsgemeinschaft hinausgehenden familienrechtlichen Schutz angezeigt erscheinen lassen. Solcher Schutz kann erforderlich sein, wenn eines der Mitglieder auf die Lebenshilfe des anderen angewiesen ist und diese Hilfe sich nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt. So verhält es sich im Streitfall nicht. Die inzwischen 34-jährige Tochter ist nicht auf Unterhalt und Beistand durch den Kläger oder ihre Mutter angewiesen; vielmehr begleitet sie ihn zu Arzt- und Krankenhausbesuchen, da sie allein der deutschen Sprache mächtig ist und ihre Mutter sich in Deutschland nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurechtfindet. Dieses Beistands bedarf der Kläger bei Rückkehr in die Russische Föderation nicht, da er dort zu ärztlichen Untersuchungen durch seine Ehefrau begleitet werden kann, die auch im Übrigen für ihn häuslich sorgt.

- 48 II. Ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken begegnen daher die an den Kläger gerichtete Aufforderung, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auszureisen (§ 38 Abs. 1 AsylG) sowie die Abschiebungsandrohung in die Russische Föderation oder in einen anderen zur Rückübernahme verpflichteten oder die Einreise erlaubenden Staat (§ 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG). Die in Nr. 6 des angegriffenen Bescheids aufgenommene Befristung des in § 11 Abs. 1 AufenthG in der bis zum 20. August 2019 geltenden Fassung noch vorgesehenen gesetzlichen Einreiseverbots für den Fall der Abschiebung, das mit der Richtlinie 2008/115/EU so nicht vereinbar war, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 7. September 2021 - 1 C 47.20 -, juris Rn. 10 m. w. N.) unionsrechtskonform regelmäßig als konstitutiver Erlass eines Einreiseverbots von bestimmter Dauer auszulegen. Sind - wie im Streitfall - Umstände, die das gefahrenabwehrrechtlich geprägte Interesse an einem Fernhalten des Ausländers vom Bundesgebiet erhöhen, ebenso wenig erkennbar wie Umstände, die geeignet sind, das Gewicht dieses öffentlichen Interesses zu mindern, so begegnet es in einer Situation, die keine Besonderheiten gegenüber gleichgelagerten Fällen aufweist, keinen Bedenken, das abschiebungsbedingte Einreise- und Aufenthaltsverbot - wie hier - auf die Dauer von 30 Monaten zu befristen und damit den durch Art. 11 Abs. 2 Satz 1 RL 2008/115/EG und § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vorgegebenen Rahmen zur Hälfte auszuschöpfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. September 2021 a. a. O. Rn. 18 m. w. N.).

- 49 III. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Berufungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 50 Die Revision ist nicht zuzulassen, da Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO und § 78 Abs. 8 AsylG nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dehoust

Drehwald

Gretschel